



Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V.
Herrn Klaus Walter
Aarstr. 234
65232 Taunusstein

Gmund, 25.04.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Reichenbach", 65529 Waldems

Änderung der Halterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taunustal e.V. vom 20.01.2006 die Erlaubnis „Reichenbach“ des DHV vom 17.03.2005 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Reichenbach“, 65529 Waldems vom 17.03.2005 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 25, Flurstück 47 (Starts) und Flurnummer 25, Flurstück 24/1 (Landungen), Gemarkung Reichenbach.
3. Die Erlaubnis ist bis unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V., deren Gäste und dem vorherigem Geländehalter Herrn Rudolf Lagies. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Halterschaft für die Außenstart- und -landeflächen „Reichenbach“ wird geändert. Die Erlaubnis wird auf den Verein „Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V.“ übertragen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 beschränkt.
2. Die Zahl der Piloten ist auf jeweils 15 begrenzt. Die Genehmigung erlaubt den Flugbetrieb für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V., deren Gäste und dem vorherigem Geländehalter Herrn Rudolf Lagies. Eine Nutzung durch Dritte, im Sinne eines öffentlichen Start- und Landeplatzes, ist nicht zulässig, ebenso die kostenlose Überlassung des Start- und Landeplatzes an Dritte, im Sinne eines Eintrittsgeldes, eine zeitweise Vermietung oder eine Unterverpachtung.
3. Es dürfen keine nachhaltigen Schäden an den Grünlandflächen der Start- und Landeflächen verursacht werden.
4. Eine Sperrung der an die Start- und Landeflächen angrenzenden Wege ist nicht zulässig. Personen oder Fahrzeuge, die auf dem landwirtschaftlichen Weg unterhalb der Startflächen entlang laufen oder fahren, dürfen nicht gefährdet werden. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der Weg frei ist.
5. Der Flugbetrieb ist an der möglichen Betroffenheit von geschützten Vogelarten zu orientieren. Hierzu wird, gemäß den getroffenen Vorabsprachen, die Ortsgruppe Waldems des NABU (Naturschutzbund) oder, bei anderweitig vorliegenden Informationen, die Untere Naturschutzbehörde, dem Genehmigungsträger möglichst frühzeitig

mitteilen, ob in der Umgebung des Start- und Landeplatzes oder des regelmäßigen Fluggebietes Horste bzw. Nester von geschützten Greifvögeln bzw. anderen geschützten Vogelarten existieren, für die begründete Hinweise auf eine Brutnutzung vorliegen und wo diese liegen. Ist dieses der Fall, halten in der Zeit vom 01.03. bis 30.06 eines Jahres, die Gleitschirmflieger einen Abstand von 500 m zu Greifvogelhorsten und 300 m zu Nestern anderer geschützter Vogelarten ein.

6. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art und das Parken der Kraftfahrzeuge auf Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet. Der Weg zum Start- bzw. Landeplatz ist vom Ortsbereich Reichenbach aus zu Fuß zu gehen.
7. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen entlang der Wegstrecke und auf den betroffenen Grundstücken in Form von weggeworfenen Abfällen etc. unterbleiben.
8. Der Geländehalter hat jeweils vor Beginn des Flugbetriebes mit den Flugleitungen auf den Flugplätzen Riedelbach und Oberems fernmündlichen Kontakt aufzunehmen und eine Betriebsabsprache durchzuführen. Dabei ist jeweils ein Ansprechpartner (mit Rufnummer) zu erfragen, der an dem jeweiligen Tag für Rückfragen zur Verfügung steht.
9. Auf die südliche Platzrundenführung des Segelfluggeländes Riedelbach ist besonders zu achten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17.03.2005 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Reichenbach“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 17.03.2006 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 18.01.2006 beantragte Herr Rudolf Lagies die Verlängerung der Erlaubnis. Des weiteren wurde die Übertragung der Geländehalterschaft auf den Verein Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V. beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rheingau-Taunus-Kreises am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 28.02.2006 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die Genehmigung gem. §4 der Landschaftsschutzverordnung „Osttaunus“ mit Auflagen.

Herr Rudolf Lagies als bisheriger Geländehalter stimmte der Übertragung der Halterschaft für die bezeichneten Flächen auf den Verein mit Schreiben vom 10.04.2006 zu.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert und die Halterschaft dem Verein übertragen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb